

Satzung
der
Jagdgenossenschaft
Langnau

INHALT:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Mitglieder der Jagdgenossenschaft**
- § 3 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**
- § 4 Organe der Jagdgenossenschaft**
- § 5 Versammlung der Jagdgenossen**
- § 6 Stimmrecht und Beschlußfassung der Jagdgenossen, Wahlen**
- § 7 Sitzungsniederschrift**
- § 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**
- § 9 Jagdvorstand**
- § 10 Aufgaben des Jagdvorstandes**
- § 11 Sitzungen des Jagdvorstandes**
- § 12 Jagdkataster**
- § 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**
- § 14 Kassenverwaltung**
- § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Wirtschaftsführung**
- § 16 Anteil an Nutzungen und Lasten**
- § 17 Verwendung des Reinertrages**
- § 18 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft**
- § 19 Inkrafttreten**

Auf Grund § 15 Abs.4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) vom 12. November 2014 (GBl. 2014, 550), zuletzt geändert am 24. Juni 2020 (GBl. 2020, S. 421) und weitergehend gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 02. April 2014 (GBl. 2015,202), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2021 (GBl. 2021, 538) und zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S.411), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Langnau am 07.01.2025 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Langnau " und hat ihren Sitz in 88069 Langnau.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates, der diese durch die untere Jagdbehörde (Kreisjagdamt) ausübt.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 2 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundeigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Grundstücke. Bei Erbpachtverträgen tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere auch das ihr zustehende Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung der Vorgaben und Zielen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (§ 2 JWVG) im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen und auf der Biotopkapazität des Jagdreviers angepasste Abschussziele hinzuwirken. Sie hat - insbesondere bei Jagdverpachtungen - darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere vermieden

werden. Die Jagdgenossenschaft hat für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Jagdvorstand (§ 9).

§ 5 Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens alle drei Jahre einberufen. Der Jagdvorstand muss eine Versammlung der Jagdgenossen einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist einzuberufen vor der Verpachtung und/oder Verlängerung der Verpachtung des Jagdrechts an eine Pächterin oder einen Pächter.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist nicht einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehender Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird. In diesem Fall entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen ist einzuberufen, wenn Entscheidungen nach § 8 getroffen werden müssen oder ein begründeter Anlass besteht.
- (4) Die Versammlung der Jagdgenossen hat am Sitz der Jagdgenossenschaft stattzufinden. Sie wird vom Jagdvorstand geleitet
- (5) Die Versammlung ist nichtöffentlich. Der Jagdvorstand kann aus begründetem Anlass einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn dies zur Unterstützung der Verwaltung sachdienlich ist.
- (6) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor, unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt, ortsüblich bekanntzugeben (§ 18).
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse nach § 8 Abs. 1, 2, 5, 6, 7, 9 und 10 gefasst werden.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen, Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter des/der anderen Mitberechtigten.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen, ausgenommen bei Wahlen (vgl. § 6 Abs. 6), sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Im Verhinderungsfalle kann sich jeder Jagdgenosse grundsätzlich nur durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen nicht der Jagdgenossenschaft angehörigen Person ist dann möglich, wenn dieser Verwandter i.S.d. § 9 Abs. 1 ist. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen
- (5) Jeder Jagdgenosse oder Vertretungsbevollmächtigte kann höchstens einen verhinderten Jagdgenossen vertreten.
- (6) Der vorstehende Absatz 3 gilt nicht für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen. Ein Beschluss bedarf insoweit nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (7) Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, persönlich stimmberechtigt.

§ 7 Sitzungsniederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- (1) Erstellung und Änderung der Satzung,
- (2) Entscheidungen über die Nutzung der Jagd, der Verpachtung des Jagdrechtes einschließlich des Verfahrens bei der Verpachtung, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.

- (3) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- (4) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- (5) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- (6) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes, des Stellvertreters, des Kassenführers, des Schriftführers und der Beisitzer der Jagdvorstands sowie die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- (7) Entlastung des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer,
- (8) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand,
- (9) im Bedarfsfalle Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für jeweils längstens 3 Jahre auf den Ortschaftsrat (vgl. Zuständigkeit der Ortschaft Langnau für die Jagd- und Fischereiverpachtung gemäß § 7 Abs. 3 Ziff.6 Eingliederungsvertrag 1972)
- (10) die Erhebung von Umlagen zur Deckung ihres durch sonstige Einnahmen und Rücklagen nicht gedeckten Finanzbedarfes (vgl. § 16 Ziff. 3),
- (11) die Bildung und Festsetzung von Rücklagen sowie deren Höhe und satzungsgemäße Verwendung (vgl. § 16 Ziff. 1 und 2),
- (12) Feststellung des Reinertrags (vgl. § 16 Ziff. 1 und 2) samt des rechnerisch auf einen Hektar bejagbarer Fläche entfallen Anteils. Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung (vgl. § 17),
- (13) Erteilung von Weisungen und Ermächtigungen an den Vorstand.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und dem Schriftführer und drei weiteren Beisitzern. Dem Jagdvorstand dürfen nicht mehr als zwei Jagdpächter oder Jagdgäste des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Langnau oder mit diesen wie folgt Verwandter angehören:
 - a) Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandter,

- c) Verschwägerte, solange die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaft besteht.
- (2) Der Stellvertreter, oder ein Beisitzer kann auch die Funktion des Kassensführers und/oder Schriftführers übernehmen.
 - (3) Der Vorsitzende des Jagdvorstandes und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 - (4) Wählbar für den Jagdvorstand ist jedes der Jagdgenossenschaft angehörende Mitglied, das volljährig und geschäftsfähig ist.
 - (5) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig und möglich.
 - (6) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Versammlung der Jagdgenossen festgesetzt wird (vgl. § 8 Abs. 8).

Tatsächliche zur Erfüllung ihrer satzungs- und gesetzmäßigen Aufgaben angefallene und nachgewiesene materielle Aufwendungen und Auslagen des Jagdvorstands werden gesondert erstattet.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft insbesondere im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft.
- (2) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen i.S.d. § 9 Abs. 1 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) fristgerechte Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens,
- d) Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht) mit Tätigkeitsbericht,
- f) Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- g) Führung des Jagdkatasters gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 JWVG samt Beauftragung Dritter zu dessen Erstellung,
- h) Erstellung und Führung eines elektronischen Verzeichnisses mit Angabe und Darstellung der Flächen sowie Angabe der jagdausübungsberechtigten Personen gemäß § 14a Absatz 2 JWVG, 21 DVO JWVG, soweit die oberste Jagdbehörde ein Wildtierportal eingerichtet und der Jagdgenossenschaft ein elektronischer Zugang verschafft samt Beauftragung Dritter zur dessen Erstellung und Führung,
- i) Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen samt Feststellung der verfallenen Auszahlungsbeträge gemäß § 17 Abs. 3 und 5,
- k) Vorbereitung und Durchführung von Jagdverpachtungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf der Grundlage von § 8 Abs. 2,
- l) Verpachtung im Falle des § 5 Abs. 2,
- m) Überprüfung der jagdlichen Bewirtschaftung,
- n) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan und ggf. eigenständiger Abschluss von Zielvereinbarungen und/oder Zielsetzungen gem. § 34 JWVG (Abschussziele) über den Abschuss von Rehwild im jeweiligen Pachtgebiet,
- o) Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- p) Bildung von Jagdbögen,
- q) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft,
- r) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- s) Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachungen,

- (5) Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand weitere Aufgaben übertragen.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Jagdkataster

- (1) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (2) Das Verzeichnis ist in der Regel alle 3 Jahre, insbesondere zur Umsetzung der turnusgemäßen Auszahlung (§ 17 Abs. 1) und vor der Einberufung der turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossen (§ 5) fortzuschreiben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, unaufgefordert und umgehend alle Änderungen in seinem Grundeigentum, die seine Mitgliedschaft beeinflussen können, schriftlich unter Überlassung der erforderlichen Nachweise (Aktuelle Grundbuchauszüge, Urkundsabschriften) dem Jagdvorstand mitzuteilen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird nach öffentlicher Ausschreibung (Veröffentlichung § 18) und Einholung schriftlicher Gebote freihändig in der Regel an Personen aus dem Kreise ihrer Mitglieder und den Einwohnern der Ortschaft Langnau verpachtet. Auch eine Verlängerung laufender Pachtverträge ist möglich. Die Jagdgenossenschaft (§ 8 Abs. 2) behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

§ 14 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwalter muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Er ist Mitglied im Jagdvorstand.
- (2) Der Kassenverwalter ist dem Jagdvorstand, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Wirtschaftsführung

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt, soweit diese beschließt, die Jagd durch Verpachtung zu nutzen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung, sowie der/des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Geschäftsjahr nach § 1 ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen, den Rechnungsprüfern vorzulegen und dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist.
- (4) Der Kassenverwalter hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen rechtzeitig eingehen und Auszahlungen pünktlich geleistet werden. Außenstände sind anzumahnen und gegebenenfalls beizutreiben.
- (5) Die Rechnungsprüfer werden von der Versammlung der Jagdgenossen für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 5 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört.

§ 16 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten (Reinertrag).
- (2) Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten/Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

- (3) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung von Umlagen beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 2.500 Euro überschritten haben. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossenschaft zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. Sie sind kostenfrei an die Genossenschaftskasse zu bezahlen. Umlagebeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden und sind mit 6 % Zins p.a. ab Fälligkeit zu verzinsen.

§ 17 Verwendung des Reinertrages

- (1) Der gemäß § 8 Abs.12 festgestellte Reinertrag aus der Jagdnutzung wird an die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücksfläche zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausbezahlt. Die Auskehrung erfolgt jeweils zum Ende von 3 Jagdjahren.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20 Euro entsprechend Abs. 1, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs innerhalb des folgenden Abrechnungszeitraum zum Ende von dann 6 Jagdjahren mindestens 20,00 Euro erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben Fälle, in denen das Mitglied aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (3) Erreicht der anteilige Reinertrag eines Jagdgenossen innerhalb von weiteren 3 folgenden Jagdjahren den Betrag von 20 EUR nicht, verfällt der Auszahlungsanspruch insgesamt mit Ablauf dieser weiteren 3 Jagdjahre, es sei denn, der anspruchsberechtigte Jagdgenosse stellt vor Ablauf des Verfallszeitpunktes den Antrag auf Auszahlung seines anteiligen Reinertrags. Der in Verfall gelangte Betrag wird von der Jagdgenossenschaft gemäß Absatz 5 verwendet.
- (4) Jeder Jagdgenosse, der dem Auskehrmodus entsprechend Absätzen 1-3 nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- (5) Soweit Beträge aus dem turnusgemäß festgestellten Reinertrag nicht gemäß vorstehender Absätze zur Auszahlung gelangen, werden diese den Rücklagen zugeführt (vgl. § 8 Ziff. 11).
- (6) Auszahlungsansprüche der Jagdgenossen unterliegen der gesetzlichen Verjährung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist (§§ 195, 199 Abs. 4 BGB).

§ 18 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsorgan der Stadt Tettnang bekannt gemacht. Es gilt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Tettnang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 31.03.2016 außer Kraft.

Langnau, den 07. Januar 2025

Ort und Datum


(Jagdvorstand – 1. Vorsitzender Konrad Renz)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 15 Abs. 4 JWMG genehmigt:

Friedrich Kogler, den 20.1.25
(Ort und Datum)

 
(Untere Jagdbehörde Kreisjagdamt)

